

**Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
*University of Applied Sciences*

**Verkündungsblatt der  
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
39. Jahrgang – 10. März 2011 – Nr. 5

**Bekanntmachung der Neufassung der  
Richtlinien der Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses aus  
Hochschulmitteln (Stipendienrichtlinien - StiRiLi)**

**vom 10. März 2011**

**Bekanntmachung der Neufassung der  
Ausschreibung von Promotionsstipendien aus Hochschulmitteln  
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für 2011**

**vom 10. März 2011**

**Bekanntmachung der Neufassung der  
Richtlinien der Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses aus Hochschulmitteln  
(Stipendienrichtlinien - StiRiLi)**

**vom 10. März 2011**

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Richtlinien der Hochschule Ostwestfalen-Lippe zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses aus Hochschulmitteln (Stipendienrichtlinien - StiRiLi) in der vom 10. März 2011 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung vom 12. August 2009 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2009/Nr. 10) sowie
- der Änderung der Richtlinien der Hochschule Ostwestfalen-Lippe zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses aus Hochschulmitteln (Stipendienrichtlinien- StiRiLi) vom 9. März 2011 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2011/Nr. 4)

ergibt.

Lemgo, den 10. März 2011

Der Präsident  
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann

**Richtlinien der Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses aus Hochschulmitteln  
(Stipendienrichtlinien - StiRiLi)  
in der Fassung der Bekanntmachung**

**vom 10. März 2011**

## **1. Promotionsförderung**

1.1 Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden in Umsetzung der Forschungsstrategie und dieser Richtlinien sowie im Rahmen der jährlich vom Präsidium bereitgestellten Mittel Stipendien an besonders qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte in kooperativen Promotionen gewährt.

1.2 Gegenstand der Promotionsförderung ist: Die Förderung der Fertigstellung einer kooperativen Promotion mit einem Stipendium von maximal 6 Monaten, wenn zu erwarten ist, dass das Vorhaben in dem Förderungszeitraum abgeschlossen wird. In begründeten Fällen kann der Förderungszeitraum in zeitlich nicht unmittelbar aufeinander folgende Förderungsabschnitte aufgeteilt werden; in diesem Fall umfasst die Summe der Förderungsabschnitte maximal sechs Monate, im Übrigen gilt Satz 1 entsprechend.

1.3 Bei der Gewährung der Stipendien sollen auf den weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchs pro Kalenderjahr mindestens ein Drittel der Stipendienmittel entfallen.

1.4 Ein Stipendium kann nicht bewilligt werden, wenn für denselben Zweck und denselben Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen gewährt wird.

1.5 Übt eine Stipendiatin oder ein Stipendiat neben der Bearbeitung des wissenschaftlichen Vorhabens eine Berufstätigkeit aus, so ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine Tätigkeit von geringem Umfang handelt. Als Berufstätigkeit von geringem Umfang gilt eine Tätigkeit bis zu acht Stunden wöchentlich.

## **2. Umfang der Förderung**

2.1 Das Stipendium besteht aus einem Grundbetrag und einem Kinderzuschlag.

2.2 Der Grundbetrag je Stipendium beträgt in der Regel 1.000 € monatlich. Darüber hinaus wird den Fachbereichen die Möglichkeit eröffnet, den monatlichen Grundbetrag aus Haushaltsmitteln oder Mitteln Dritter aufzustocken.

2.3 Die Stipendiatin oder der Stipendiat kann einen Kinderzuschlag in Höhe von 150 € monatlich erhalten, wenn

- a) sie oder er und ihr Ehegatte oder seine Ehegattin mindestens ein Kind zu unterhalten haben oder
- b) sie oder er als Alleinstehende oder Alleinstehender mindestens ein Kind zu unterhalten hat.

2.4 Erhalten beide Ehegatten Stipendien nach diesen Richtlinien oder erhält der Ehegatte der Stipendiatin oder die Ehegattin des Stipendiaten eine Förderung für denselben Zweck, so wird der Kinderzuschlag höchstens einmal gewährt.

2.5 Als Kinder gelten die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen.

2.6 Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

### **3. Vergabe der Förderungsleistungen**

3.1 Die Stipendien werden auf Antrag von der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vergeben und vom Präsidium bewilligt. Die Anträge sind an das Präsidium zu richten.

3.2 Die Vergabe erfolgt durch das Präsidium.

3.3 Ein Stipendium kann nur erhalten, wer

- a) Studierende bzw. Studierender oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist oder war,
- b) als Doktorandin bzw. Doktorand oder Promotionsstudierende bzw. Promotionsstudierender im Rahmen eines kooperativen Promotionsvorhabens an einer Universität eingeschrieben oder angenommen ist, das von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der Hochschule Ostwestfalen-Lippe mitbetreut wird,
- c) in der Regel nicht älter als 35 Jahre ist.

3.4 Eine Förderung des kooperativen Promotionsvorhabens setzt voraus, dass das Promotionsvorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt. Darüber hinaus kann ggf. besonders berücksichtigt werden, dass es sich um ein Fachgebiet handelt, in dem besonderer Bedarf an wissenschaftlichem Nachwuchs besteht sowie ggf. dass das Promotionsvorhaben im Bereich eines Forschungsschwerpunktes der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder der beteiligten Universität liegt. Ist eine Auswahl unter mehreren Antragstellerinnen bzw. Antragstellern zu treffen, orientiert sich die Auswahl insbesondere an den vorstehend genannten Kriterien.

3.5 Stipendien werden maximal für sechs Monate bewilligt; Ziff. 1.2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Bewilligung endet spätestens:

- a) mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,
- b) mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat eine nicht mit Ziffer 1.5 zu vereinbarende Berufstätigkeit aufnimmt.

3.6 Unterbricht die Stipendiatin oder der Stipendiat ihr oder sein wissenschaftliches Vorhaben, so unterrichtet sie oder er die Hochschule unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist vom Zeitpunkt der Unterbrechung an auszusetzen. Zeigt die Stipendiatin oder der Stipendiat das Ende der Unterbrechung an, wird mit Ausnahme von Ziffer 3.8 die Zahlung wieder aufgenommen und die Bewilligung um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert.

3.7 Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nicht zu vertretenden Grund kann das Stipendium bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden.

3.8 Ergeben sich wegen der Dauer der Unterbrechung Zweifel, ob das wissenschaftliche Vorhaben in der verbleibenden Förderungsdauer abgeschlossen werden kann, so ist über die Wiederaufnahme der Zahlung und die Verlängerung der Bewilligung um die Zeit der Unterbrechung unter Berücksichtigung eines vorzulegenden Arbeitsberichtes sowie Arbeits- und Zeitplans der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten und eines diesbezüglichen Gutachtens der Betreuerin bzw. des Betreuers zu entscheiden.

3.9 Abweichend von Ziffer 3.6 wird an Stipendiatinnen, die während eines Bewilligungszeitraumes niederkommen, das Stipendium fortgezahlt. Außerdem wird diesen Stipendiatinnen auf Antrag eine Verlängerung von vier Monaten gewährt.

## **4. Antragstellung**

4.1 In dem Antrag auf Bewilligung eines Stipendiums sind darzulegen

- a) die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen,
- b) die Vorarbeiten für das Vorhaben mit überprüfbaren Angaben zu dem erreichten Stand, die von der Betreuerin oder dem Betreuer zu bestätigen sind,
- c) ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm für den Förderungszeitraum sowie das Gesamtvorhaben sowie ggf. die Begründung für die Aufteilung des Förderungszeitraums.

4.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf,
- b) ein Nachweis über die Einschreibung oder die Tätigkeit als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (Studienbescheinigung bzw. Arbeitsvertrag/Bescheinigung über die Tätigkeit),
- c) ein Nachweis über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an einer Universität (Bescheinigung der Universität bzw. des zuständigen Fachbereichs/der zuständigen Prüfungskommission der Universität),
- d) ein Nachweis über das Vorliegen einer kooperativen Promotion, d.h. eine Promotion, die von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der Hochschule Ostwestfalen-Lippe mitbetreut wird (Bescheinigung der Universität bzw. des zuständigen Fachbereichs/der zuständigen Prüfungskommission der Universität mit Bezug auf eine Kooperationsvereinbarung oder Bescheinigung für diesen Einzelfall),
- e) eine Bescheinigung der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers der Hochschule Ostwestfalen-Lippe über die

Übernahme der Betreuung und die zu erwartende wissenschaftliche Bedeutung des Promotionsvorhabens, ggf. Ausführungen dazu, ob es sich um ein Fachgebiet handelt, in dem besonderer Bedarf an wissenschaftlichem Nachwuchs besteht und ob das Promotionsvorhaben im Bereich eines Forschungsschwerpunktes der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder der beteiligten Universität liegt sowie ggf. eine Stellungnahme zur Aufteilung des Förderungszeitraums.

## **5. Stipendiatenvertrag**

Das Rechtsverhältnis zwischen der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten und der Hochschule Ostwestfalen-Lippe wird im Rahmen eines Stipendiatenvertrages geregelt.

## **6. Abschlussbericht**

6.1 Nach Beendigung der Förderung und anschließend jährlich bis zur Beendigung der Promotion legt die Stipendiatin oder der Stipendiat einen Bericht über die Arbeit vor, aus welchem der Stand und der weitere beabsichtigte Fortgang des Vorhabens ersichtlich ist. Außerdem ist eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers beizufügen. Ist die Dissertation eingereicht und angenommen, so genügt die Mitteilung darüber.

6.2 Hat die Stipendiatin oder der Stipendiat das Promotionsvorhaben aufgegeben, so ist dies unverzüglich mit einer ausführlichen Begründung mitzuteilen.

## **7. Widerruf der Förderung**

7.1 Die Förderung ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Stipendiatin oder der Stipendiat nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat. Lagen diese Tatsachen in der zurückliegenden Förderungszeit bereits vor, so kann die Förderung insoweit auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.

7.2 Die Feststellung, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat, wird nach Anhörung der Stipendiatin oder des Stipendiaten getroffen.

## **8. Geltungsbereich\***

\* Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Ausgangsfassung dieser Richtlinien vom 12. August 2009 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2009/Nr. 10) ergeben sich aus dieser Ausgangsfassung. Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Änderung dieser Richtlinien ergeben sich aus der Änderung der Richtlinien der Hochschule Ostwestfalen-Lippe zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses aus Hochschulmitteln (Stipendienrichtlinien- StiRiLi) vom 9. März 2011 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2011/Nr. 4).

**Bekanntmachung der Neufassung der  
Ausschreibung von Promotionsstipendien aus Hochschulmitteln  
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für 2011**

**vom 10. März 2011**

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Ausschreibung von Promotionsstipendien aus Hochschulmitteln der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für 2011 in der vom 10. März 2011 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Ausgangsfassung (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2010/Nr. 24) sowie
- der Änderung der Ausschreibung von Promotionsstipendien aus Hochschulmitteln der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für 2011 vom 9. März 2011 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2011/Nr. 4)

ergibt.

Lemgo, den 10. März 2011

Der Präsident  
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann

**Ausschreibung von Promotionsstipendien aus Hochschulmitteln  
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für 2011  
in der Fassung der Bekanntmachung**

**vom 10. März 2011**

**1. Rechtliche Grundlage für die Förderung, Gegenstand der Promotionsförderung:**

Rechtliche Grundlage für die Förderung sind die Richtlinien der Hochschule Ostwestfalen-Lippe zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses aus Hochschulmitteln in der jeweils gültigen Fassung. Gegenstand der Promotionsförderung ist: Die Förderung der Fertigstellung einer kooperativen Promotion mit einem Stipendium von maximal 6 Monaten, wenn zu erwarten ist, dass das Vorhaben in dem Förderungszeitraum abgeschlossen wird. In begründeten Fällen kann der Förderungszeitraum in zeitlich nicht unmittelbar aufeinander folgende Förderungsabschnitte aufgeteilt werden; in diesem Fall umfasst die Summe der Förderungsabschnitte maximal sechs Monate, im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend.

**2. Auswahlkriterien:**

Ein Stipendium kann nur erhalten, wer

- a) Studierende bzw. Studierender oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist oder war,
- b) als Doktorandin bzw. Doktorand oder Promotionsstudierende bzw. Promotionsstudierender im Rahmen eines kooperativen Promotionsvorhabens an einer Universität eingeschrieben oder angenommen ist, das von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der Hochschule Ostwestfalen-Lippe mitbetreut wird,
- c) in der Regel nicht älter als 35 Jahre ist.

Eine Förderung des kooperativen Promotionsvorhabens setzt voraus, dass das Promotionsvorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt. Darüber hinaus kann ggf. besonders berücksichtigt werden, dass es sich um ein Fachgebiet handelt, in dem besonderer Bedarf an wissenschaftlichem Nachwuchs besteht sowie ggf. dass das Promotionsvorhaben im Bereich eines Forschungsschwerpunktes der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder der beteiligten Universität liegt. Ist eine Auswahl unter mehreren Antragstellerinnen bzw. Antragstellern zu treffen, orientiert sich die Auswahl insbesondere an den vorstehend genannten Kriterien.

**3. Stipendienhöhe:**

Der Grundbetrag je Stipendium beträgt in der Regel 1.000,-- € monatlich. Darüber hinaus wird den Fachbereichen die Möglichkeit eröffnet, den monatlichen Grundbetrag aus Haushaltsmitteln oder Mitteln Dritter aufzustocken.



#### **4. Förderdauer:**

Die Förderdauer beträgt maximal sechs Monate. Ziff. 1. Satz 3 bleibt unberührt.

#### **5. Vergabeverfahren:**

Die Vergabe erfolgt durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe.

#### **6. Termine:**

In **2011** endet die Abgabefrist für Bewerbungen (Selbstbewerbungen) jeweils am

**31.01.2011\* und 31.07.2011**

Nach diesen Terminen eingehende oder bis zu diesen Zeitpunkten unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Frühester Zeitpunkt des Beginns der Förderung ist der **Beginn des jeweiligen übernächsten Monats**.

Für die Folgejahre erfolgen gegebenenfalls erneute Ausschreibungen.

#### **7. Auskünfte, Antragsbedingungen und Antragsvordruck:**

Nähere Auskünfte erteilt die Forschungsförderung, Frau Anke Serr,  
Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Liebigstr. 87, 32657 Lemgo,  
Tel: 05261 / 702 5922 - E-Mail: Anke.Serr@hs-owl.de

**Die Stipendienrichtlinien, die weitere Einzelheiten beinhalten, und die Antragsformulare für die Bewerbung sind bei Fr. Serr erhältlich und können im Internet unter: [www.hs-owl.de](http://www.hs-owl.de) → Forschung & Transfer → Forschungsförderung abgerufen werden.**

\* Die erste Abgabefrist in 2011 (31.01.2011) ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und wird hier nur der Vollständigkeit halber aufgeführt.